

**Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten
in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Ältestenwahlgesetz – ÄWG)**

Vom 5. November 2005

(KABl. S. 177); geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Januar 2010
(KABl. S. 22)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Amtsduer

(1) ¹Die Ältesten im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Sie können ihren Dienst erst nach Abgabe des Ältestenversprechens ausüben und bleiben Älteste bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

(2) Die Amtszeit der Ersatzältesten beträgt drei Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 sechs Jahre, und endet, sofern sie nicht als Älteste nachgerückt sind, mit Ablauf des Tages der nächsten Ältestenwahl.

§ 2

Wahlturnus

(1) ¹In den Kirchengemeinden finden alle drei Jahre Ältestenwahlen statt. ²Neu gewählt werden jeweils die Hälfte aller Ältesten und alle Ersatzältesten. ³Ist die Zahl der Ältesten im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung ungerade, gilt als Hälfte abwechselnd die nächstniedrigere und die nächsthöhere Zahl.

(2) ¹Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrats zulassen, dass alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden. ²Der Antrag des Gemeindekirchenrats an den Kreiskirchenrat auf Zulassung des Übergangs zum sechsjährigen Wahlturnus muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres der Ältestenwahl vor der Bildung der Kreissynoden gestellt werden. ³In dieser Ältestenwahl sind alle Ältesten neu zu wählen; die Amtszeit der in der letzten Wahl Gewählten endet abweichend von § 1 Abs. 1 nach drei Jahren.

(3) ¹Der sechsjährige Wahlturnus bleibt bestehen, bis der Gemeindekirchenrat oder der Kreiskirchenrat beschließt, dass wieder in dreijährigem Turnus gewählt wird. ²Eine solche Entscheidung soll bis zum 30. September des Vorjahres, sie muss spätestens bis zum Ab-

lauf des 31. März des Jahres getroffen worden sein, in dem die Ältestenwahlen nach dem sechsjährigem Wahlturnus stattfinden. ³Vor der Entscheidung hört der Gemeindekirchenrat den Kreiskirchenrat oder der Kreiskirchenrat den Gemeindekirchenrat an. ⁴Durch das Los wird bestimmt, welche Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheiden.

§ 3

Zahl der Ältesten und Ersatzältesten

(1) ¹Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindekirchenrat. ²Wird durch einen solchen Beschluss die Gesamtzahl der gewählten Ältesten verändert, bedarf er der Zustimmung des Kreiskirchenrats. ³Der Gemeindekirchenrat hat die Zustimmung spätestens am 31. März des Wahljahres beim Kreiskirchenrat zu beantragen. ⁴Dem Gemeindekirchenrat gehören nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste an.

(2) ¹Bei Veränderungen der Zahl der zu wählenden Ältesten ist stets die Hälfte der neu festgesetzten Zahl zu wählen. ²Wird die Zahl der Ältesten erhöht, ist nach § 28 zu verfahren. ³Wird die Zahl vermindert, so wird vor der Ältestenwahl durch Los bestimmt, wessen Amtszeit nach drei Jahren endet.

(3) ¹Welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist, bestimmt der Gemeindekirchenrat. ²Die Zahl soll mindestens ein Viertel der Zahl aller Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung betragen, sie soll deren Zahl aber nicht übersteigen.

§ 4

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle zum Abendmahl zugelassenen Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind.

(2) ¹Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, der sie angehören. ²Personen mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sind nicht wahlberechtigt, es sei denn, sie sind gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung in die Kirchengemeinde umgemeindet.

(3) ¹Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wem nach Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens das Wahlrecht versagt ist,
2. für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. ²Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindekirchenrat. ³Das ausgeschlossene Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung, die ihm mit den Gründen mitzuteilen ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. ⁴Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe hinzuweisen. ⁵Der Gemeindekirchenrat legt die Beschwerde mit sei-

ner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vor, sofern er ihr nicht abhilft.

§ 5

Wählbarkeit

(1) ¹Zu Ältesten können wahlberechtigte Gemeindeglieder gewählt werden, die am Leben der Gemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. ²Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

(2) In den Gemeindegliederkirchenrat kann nicht gewählt werden, wer

1. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Kirchengemeinde steht,
2. mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder
3. mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder war.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindegliederkirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(4) ¹Wahlberechtigte, bei denen Angehörige Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrats sind, deren Amtszeit über die Ältestenwahl hinausgeht, sind nicht wählbar. ²Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; entsprechende Wahlvorschläge sind ihm mitzuteilen. ³Angehörige im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Ehepartner, Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerte. ⁴Sind Kandidatinnen und Kandidaten einander Angehörige, sind die Vorschriften der §§ 13 Abs. 1 Satz 4 sowie 20 Abs. 2 zu beachten.

§ 6

Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen durch Abkündigung in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sowie durch Aushang, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. ²Die Kirchengemeinde soll die Bekanntmachung durch Bekanntgabe anderer Art ergänzen.

§ 7

Termin und Ort der Wahl

(1) ¹Die Wahlen finden in der zweiten Hälfte des Wahljahres statt. ²Den Wahltermin bestimmt die Kirchenleitung. ³Dabei wird für den Sprengel Berlin ein Sonntag als Wahltag festgesetzt; das Konsistorium kann auf Antrag des Kreiskirchenrats zulassen, dass in ländlichen Regionen eines Kirchenkreises im Sprengel Berlin die Wahl innerhalb des gemäß Satz 4 bestimmten Zeitraums stattfindet. ⁴Für die übrigen Bereiche der Landeskirche wird

ein damit in Zusammenhang stehender Zeitraum bestimmt, der neun Sonntage umfasst. ⁵Innerhalb des von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitraums bestimmt der Gemeindegemeinderat einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag als Wahltag und teilt diesen dem Kreiskirchenrat mit. ⁶Die Entscheidungen der Kirchenleitung werden spätestens vier Monate vor Beginn des nach Satz 4 festgesetzten Zeitraums im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) ¹Die Wahl findet auch im Fall von Absatz 1 Satz 4 in der Regel an einem Tag statt. ²Falls die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, kann der Gemeindegemeinderat bestimmen, dass an zwei Tagen gewählt wird. ³Beide Wahltag müssen Sonn- oder kirchliche Feiertage sein; zwischen ihnen dürfen nicht mehr als sechs Tage liegen.

(3) ¹Die Wahl findet am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. ²Innerhalb dieses Zeitraums kann der Gemeindegemeinderat die Wahlzeit begrenzen. ³Die Wahlzeit muss

1. in kleinen Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag
1. Januar des Wahljahres mindestens zwei Stunden,

2. in anderen Kirchengemeinden mindestens fünf Stunden

betragen. ⁴Die Wahlhandlung soll während des Gottesdienstes ruhen.

(4) ¹Als Wahlort bestimmt der Gemeindegemeinderat einen Raum der Kirchengemeinde. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrats. ³Der Wahlort kann im Verlauf der Wahl gewechselt werden. ⁴Dies ist vorher ausdrücklich bekannt zu machen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) ist für jeden Bezirk ein eigener Wahlort festzulegen.

(6) ¹Wahlorte und Wahltermin mit genauer Angabe der Zeiten, in denen die Stimmabgabe erfolgen kann, sind spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen. ²Dabei ist auch auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

(7) Die Entscheidungen über den Wahltag, die Wahlzeit, den Wahlort sowie über Wahl- und Stimmbezirke müssen bis zum 30. April des Wahljahres vom Gemeindegemeinderat beschlossen und dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mitgeteilt werden.

§ 8

Wahl- und Stimmbezirke

(1) ¹In Kirchengemeinden, in denen Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten bestehen, oder in Kirchengemeinden, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, kann der Gemeindegemeinderat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Gemeindeteile als Wahlbezirke einrichten. ²Ist für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet (Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung), gelten die Kirchengemeinden als Wahlbezirke. ³Der Gemeindegemeinderat entscheidet für jeden Wahl-

bezirk, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist (§ 3 Abs. 3).

(2) 1Die Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen; der Gemeindegliederkirchenrat kann zulassen, dass sie in einem anderen Wahlbezirk wählbar sind. 2Bei Gemeindegliedern, deren Gemeindezugehörigkeit auf einer Umge-
meindung beruht, entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat, in welchem Wahlbezirk sie wahl-
berechtigt und wählbar sind. 3Sind auf Grund der Stimmenanteile in den einzelnen Wahl-
bezirken insgesamt mehr berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt,
als nach § 5 Abs. 2 Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrats werden dürfen, so entscheidet
darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge des prozentualen Stimmenanteils der einzelnen
Gewählten in ihren Wahlbezirken.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein Gesamt-
wahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet.

(4) 1In großen Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten kann der Gemeindeg-
liederkirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Kirchengemeinde in mehrere Stimm-
bezirke einteilen. 2Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt
und ein Wahlvorstand gebildet.

§ 9

Wahlvorbereitung, Wahlkommission, Ausschuss des Kreiskirchenrats

(1) 1Der Gemeindegliederkirchenrat ist für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. 2Er kann
zu diesem Zweck aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den
Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrats an seiner Stelle die zur Vorbereitung und Durchfüh-
rung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft. 3Der Wahlkommission müssen min-
destens drei Mitglieder angehören, und zwar vorzugsweise solche, die nicht zur Wahl
stehen. 4Der Gemeindegliederkirchenrat bestimmt, wer den Vorsitz in der Wahlkommission führt.
5Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission muss spätestens am 63. Tag
vor dem Beginn des nach § 7 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Zeitraums erfolgen.

(2) Die Entscheidungen nach § 2, § 3, § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 bis 5 und § 8 dürfen nicht
von der Wahlkommission getroffen werden.

(3) 1Der Kreiskirchenrat kann aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss bilden, der zwi-
schen den Sitzungen des Kreiskirchenrats an seiner Stelle die nach diesem Kirchengesetz
erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen nach den §§ 24, 29 und
30 trifft. 2Dem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, da-
runter die Superintendentin oder der Superintendent, angehören.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Für das Ältestenam kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.
- (2) ¹Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 4) können Wahlvorschläge einreichen. ²Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten. ³Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn, in kleinen Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag 1. Januar des Wahljahres von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift jedes vorgeschlagenen Gemeindeglieds enthalten.
- (4) Der Gemeindekirchenrat und der Gemeindebeirat bemühen sich spätestens von Beginn des Wahljahres an um Gemeindeglieder, die geeignet und bereit sind, Älteste zu werden.
- (5) ¹Nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 70. Tag vor dem Wahltag, werden die Gemeindeglieder durch Bekanntmachung (§ 6) aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. ²Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat eingehen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Gemeindekirchenrat prüft die eingereichten Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist.
- (2) ¹Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 nicht entsprechen, können ergänzt werden. ²Der Gemeindekirchenrat wirkt unverzüglich auf eine Ergänzung hin. ³Die ergänzten Wahlvorschläge müssen spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag vorliegen.
- (3) ¹Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift des § 5 sowie des § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt wurden (Absatz 2), werden zurückgewiesen. ²Namensvorschläge, die der Vorschrift des § 10 Abs. 3 nicht entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt werden (Absatz 2), und die Namen der nicht wählbaren Vorgeschlagenen werden von den Wahlvorschlägen gestrichen. ³Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag als Erste unterzeichnet hat, unter Angabe des Grundes von der Zurückweisung und der Streichung und nennt den Rechtsbehelf. ⁴Die Benachrichtigten können gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich Beschwerde einlegen. ⁵Der Gemeindekirchenrat hat die Beschwerde mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Kreiskirchenrat vorzulegen. ⁶Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang und teilt die Beschwerdeentscheidung mit schriftlicher Begründung der oder dem

Beschwerdeführenden und dem Gemeindegkirchenrat mit. 7Die Entscheidung des Kreisgkirchenrats ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

(4) Der Gemeindegkirchenrat fordert alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, deren Wählbarkeit (§ 5) festgestellt ist, unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens auf, innerhalb von fünf Tagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen.

§ 12

Vorbereitung des Gesamtwahlvorschlags und Anhörung des Gemeindegbeirats

(1) 1Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeindegkirchenrat den Gesamtwahlvorschlag vor. 2Wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, nicht spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag erklärt hat, wird nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen.

(2) 1Der Gesamtwahlvorschlag muss mindestens eineinhalbmal so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind. 2Sind in einer Kirchengemeinde oder, wenn die Kirchengemeinde gemäß § 8 in Wahlbezirke eingeteilt ist, in einem Wahlbezirk nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muss der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

(3) 1Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Namen, hat der Gemeindegkirchenrat sie auf diese Zahl zu ergänzen. 2Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, stellt der Gemeindegkirchenrat einen Wahlvorschlag auf.

(4) 1Ist es dem Gemeindegkirchenrat trotz nachweisbarer Bemühungen nicht gelungen, die nach Absatz 2 notwendige Zahl von Namen zu erhalten, kann von den vorgegebenen Zahlen abgewichen werden. 2Der Gesamtwahlvorschlag muss jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind.

(5) Vor Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags ist der Gemeindegbeirat, wenn kein Gemeindegbeirat gebildet wurde, die Gemeindegversammlung zu hören.

§ 13

Aufstellung und Bekanntmachung des Gesamtwahlvorschlags und Vorstellung der zur Wahl Stehenden

(1) 1Der Gemeindegkirchenrat überträgt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, die die Erklärung nach § 11 Abs. 4 abgegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge auf den Gesamtwahlvorschlag. 2Außer Vor- und Zunamen werden Geburtsjahr und Anschrift angegeben. 3Bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätige sowie Ordinierte müssen als solche gekennzeichnet sein. 4Gleiches

gilt für Personen, die miteinander in einer der in § 5 Abs. 4 Satz 3 genannten Beziehungen stehen.

(2) ¹Der Gesamtwahlvorschlag ist spätestens 28 Tage vor dem Wahltag bekannt zu machen (§ 6). ²Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen.

(3) ¹Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen sich der Gemeinde vorstellen. ²Der Gemeindekirchenrat beschließt, in welcher Weise die Vorstellung geschieht. ³Am Wahltag darf keine Vorstellung stattfinden.

(4) ¹Gegen jedes vorgeschlagene Gemeindeglied kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied der Kirchengemeinde binnen einer Frist von drei Tagen ab Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags beim Gemeindekirchenrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. ²Dies setzt voraus, dass geltend gemacht wird, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorliegen. ³Die Beschwerde ist zu begründen. ⁴Der Gemeindekirchenrat soll binnen vier Tagen nach Eingang der Beschwerde hierüber entscheiden. ⁵Dem Beschwerdeführenden ist die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. ⁶Die Entscheidung ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

(5) ¹Der Gesamtwahlvorschlag ist im Falle der erfolgreichen Beschwerde entsprechend abzuändern und neu bekannt zu machen, spätestens jedoch am 14. Tag vor dem Wahltag. ²Die §§ 12 Abs. 1 bis 3 und 13 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 14

Stimmzettel

¹Die Stimmzettel sind nach dem diesem Kirchengesetz beigefügten Muster (Anlage 1) zu fertigen. ²Sie müssen den Gesamtwahlvorschlag sowie die Angabe enthalten, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten festgelegt wurde (§ 3 Abs. 3). ³Auf ihnen muss ferner vermerkt sein, dass Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren, ungültig sind.

§ 15

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis voraus.

(2) ¹Der Gemeindekirchenrat entscheidet, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis als Liste oder Kartei geführt wird. ²Die Kartei kann eine für die Wahl besonders angelegte oder die Gemeindekartei sein. ³Eine Seelsorgekartei darf nicht verwandt werden. ⁴Die Karteieintragung über die Wahlberechtigung ist von einer oder einem Beauftragten des Gemeindekirchenrats zu unterzeichnen.

(3) ¹In das Wahlberechtigtenverzeichnis sind von Amts wegen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Geburtstag einzutragen. ²Es

muss Spalten für Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlscheinen, über die Stimmabgabe sowie eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(4) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom Gemeindegemeinderat fortlaufend zu führen und bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem Wahltag auf seine Richtigkeit zu prüfen. ²Wer eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden. ³Wird nach dem Ablauf der Prüfungszeit oder nach Versenden der Wahlbenachrichtigung bekannt, dass jemand in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, ist die Person unverzüglich zu streichen und von der Streichung zu benachrichtigen. ⁴Über die Streichung nach Satz 2 oder 3 entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegemeinderats. ⁵Gegen die Streichung ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag Beschwerde an den Gemeindegemeinderat zulässig. ⁶Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreisgemeinderat. ⁷Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegemeinderat zugehen. ⁸Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(5) ¹Die Kirchgemeinde benachrichtigt die eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich über ihre Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis und lädt sie zur Wahl ein. ²Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen und Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort,
3. die Nummer der Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. die Bitte, die Benachrichtigungskarte und den Personalausweis oder ein anderes zur Identifikation geeignetes Ausweispapier zur Wahl mitzubringen,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(6) ¹In der Zeit vom 28. bis zum 15. Tag vor dem Wahltag liegt das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Dauer von zehn Tagen in der Gemeinde zur Auskunftserteilung bereit. ²Die Auskunft wird von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegemeinderats erteilt. ³Es wird Auskunft darüber gegeben, ob und mit welchen Angaben die oder der Auskunftsuchende im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. ⁴Ort und Zeit der Auskunftserteilung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 7 sind spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(7) ¹Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag schriftlich Beschwerde beim Gemeindegemeinderat einzulegen. ²Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreisgemeinderat. ³Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag

von dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegliederkirchenrat zugehen. ⁴Sie ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(8) ¹Wird nach dem Ablauf der in Absatz 7 geregelten Beschwerdefrist bekannt, dass ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ordnet bis zum Tage vor der Wahl die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung an. ²Das Gemeindeglied hat seine Wahlberechtigung durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Personalausweis, Konfirmationsurkunde, letzter Kirchensteuerbescheid) nachzuweisen. ³Die Ablehnung der Eintragung ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar. ⁴Das Gemeindeglied erhält unverzüglich die Wahlbenachrichtigung (Absatz 5).

(9) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird am Tag vor dem Wahltag geschlossen und am Wahltag dem Wahlvorstand übergeben. ²Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind nur noch Eintragungen nach Absatz 8 zulässig.

§ 16

Wahlvorstand

(1) ¹Vor der Wahl bestellt der Gemeindegliederkirchenrat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen, mindestens drei Personen als Wahlvorstand. ²Ist für mehrere Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegliederkirchenrat gebildet worden, können Gemeindeglieder aller beteiligten Kirchengemeinden zu Mitgliedern der Wahlvorstände dieser Kirchengemeinden bestellt werden. ³Dem Wahlvorstand soll mindestens ein Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats, im Fall des § 9 ein Mitglied der Wahlkommission, angehören.

(2) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die die Wahl stören, aus dem Wahlraum zu weisen.

(5) In Kirchengemeinden, in denen nach Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) getrennt gewählt wird, ist für jeden Wahlort ein Wahlvorstand zu bilden.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Am letzten Sonntag vor dem Wahltag und am Wahltag wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

- (3) ¹Vor dem Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. ²Sie wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. ³Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist die Wahlurne zu versiegeln.
- (4) ¹Das wahlberechtigte Gemeindeglied, dessen Name im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt ist, erhält im Wahlraum einen Stimmzettel. ²Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. ³Das Gemeindeglied kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn es den Stimmzettel allein nicht auszufüllen vermag.
- (5) ¹Die Stimmabgabe ist geheim. ²Das Gemeindeglied legt den Stimmzettel in die Wahlurne. ³Seine Stimmabgabe wird vermerkt.
- (6) ¹Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. ²Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. ³Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.
- (7) Nach dem Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlhandlung geschlossen.

§ 18

Briefwahl

- (1) ¹Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. ²Für die Briefwahl ist ein Briefwahlschein erforderlich. ³Der Briefwahlschein muss eine andere Farbe haben als der Stimmzettel.
- (2) ¹Der Briefwahlschein wird auf Antrag zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach den diesem Kirchengesetz beigefügten Mustern (Anlagen 2 bis 4) ausgegeben. ²Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden. ³Er soll spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingehen. ⁴Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.
- (3) ¹Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindeglieds in das Wahlberechtigtenverzeichnis und muss von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein. ²Der Briefwahlschein enthält ferner den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. ³Das Gemeindeglied muss diese Versicherung datieren und unterschreiben. ⁴§ 17 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson zu unterschreiben.
- (4) Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Ter-

mins für die Stimmabgabe (§ 7 Abs. 3) zugeleitet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) ¹Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag. ²Er prüft, ob die Ausgabe des Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. ³Ein Wahlbrief, den der Wahlvorstand wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Satz 2 beanstandet, wird zurückgewiesen und ausgesondert. ⁴Die Gemeindeglieder, deren Wahlbriefe zurückgewiesen wurden oder verspätet eingegangen sind, werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. ⁵Ist der Wahlbrief nicht zu beanstanden, wird die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. ⁶Die Briefwahlscheine werden gesammelt.

(3) ¹Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und gezählt. ²Das Ergebnis der Zählung wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) ¹Nachdem die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge gezählt sind, werden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. ²Stimmzettelumschläge mit mehreren ausgefüllten Stimmzetteln werden ausgesondert. ³Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt.

(5) ¹Ungültig sind Stimmzettel, die

1. keine Eintragung enthalten,
2. aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

²Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, ist die Stimme ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist.

(6) Die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln werden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert werden.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, das Wahlergebnis fest.

(2) ¹Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächstniedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ordinierte jedoch nur bis zu den in § 5 Abs. 3 genannten Höchstzahlen. ²Sind Personen gewählt, die einander Angehörige sind, ist nur die Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ältester oder Älteste gewählt. ³Ist durch die Stimmenzahl wegen Stimmengleichheit nicht entschieden, wer gewählt ist, entscheidet das Los. ⁴Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; ein entsprechendes Wahlergebnis ist ihm mitzuteilen.

(3) Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 vom Hundert der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindekirchenrat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten.

§ 21

Wahlniederschrift

¹Über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift aufzunehmen. ²Sie ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. ³Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeindekirchenrat die Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis (§ 20 Abs. 1). ⁴Die Wahlniederschrift soll auf einem vom Konsistorium herauszugebenden Vordruck angefertigt werden. ⁵Die Wahlunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, gibt das Wahlergebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

(2) ¹Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekannt gegeben. ²Dabei ist auch auf das Recht der Wahlanfechtung nach § 24 hinzuweisen.

§ 23

Benachrichtigung der Gewählten und Einführung

- (1) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.
- (2) ¹Diejenigen, die die Annahme der Wahl erklärt haben, werden gemäß Artikel 20 der Grundordnung im Gottesdienst in ihren Dienst als Älteste eingeführt. ²Hat der Gemeindekirchenrat nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung beschlossen, dass bei der Verhinderung von Ältesten die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden, so sind die Ersatzältesten gemäß Artikel 20 der Grundordnung in einem späteren Gottesdienst in den Dienst einzuführen.

§ 24

Wahlanfechtung

- (1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekannt gegeben sind, gegen die Wahl oder die Gewählten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. ²Die Beschwerde bedarf der Begründung. ³Mit ihr kann nur geltend gemacht werden, dass das Wahlverfahren Fehler enthalte oder dass eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar sei. ⁴In den Fällen des § 15 Abs. 4 Satz 5 und des § 15 Abs. 7 können nur Einwendungen erhoben werden, die zuvor mit den dort genannten Rechtsbehelfen geltend gemacht wurden. ⁵Fehler bei der Bekanntmachung nach § 6 Satz 2 oder der Wahlbenachrichtigung (§ 15 Abs. 5) können mit der Wahlanfechtung nicht gerügt werden.
- (2) ¹Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde. ²Ergibt die Nachprüfung der mit der Beschwerde gerügten Rechtsverstöße, dass ein Wahlfehler vorliegt, der geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, bestimmt der Kreiskirchenrat, ob und in welchem Umfang die Wahl zu wiederholen ist, und legt gegebenenfalls zugleich einen neuen Wahltermin fest. ³Der Kreiskirchenrat teilt seine mit Gründen versehene Entscheidung der oder dem Beschwerdeführenden und den durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten mit Rechtsmittelbelehrung sowie dem Gemeindekirchenrat mit.
- (3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Klage

- (1) ¹Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats aufgrund von § 4 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 können die oder der Beschwerdeführende sowie die durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche

Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erheben. 2Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind nur die im Beschwerdeverfahren gerügten Rechtsverstöße und die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats.

(2) Bei Klagen von Ältesten oder Ersatzältesten, die durch die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats erstmalig beschwert werden, findet ein vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren nach § 22 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht statt.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) 1Das Verwaltungsgericht entscheidet abschließend. 2Eine Beschwerde oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist ausgeschlossen.

§ 26

Wirksamkeit von Entscheidungen

Die Wirksamkeit von Entscheidungen eines Gemeindegemeinderats, die während eines Wahlanfechtungsverfahrens (§§ 24 und 25) getroffen wurden, bleibt vom Ausgang des Wahlanfechtungsverfahrens unberührt.

§ 27

Verlust der Wählbarkeit

Verlieren Älteste oder Ersatzälteste die Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, in der sie gewählt sind, endet ihr Amt.

§ 28

Nachrücken von Ersatzältesten

(1) 1Tritt eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester das Amt nicht an oder endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmzahl für den Rest der Amtszeit dieser oder dieses Ältesten in das Ältestenamt nach. 2Ist dann der Gemeindegemeinderat nach der Wahl aufgrund der Erhöhung der Zahl der gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1) nicht vollzählig, so rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmzahl für eine Amtszeit von drei Jahren nach. 3Ersatzälteste, die berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 2 sind, rücken nicht nach, wenn mit ihrem Nachrücken die nach dieser Bestimmung zulässigen Höchstzahlen im Gemeindegemeinderat überschritten würden; statt dessen rückt die oder der nicht zum Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehörende Ersatzälteste mit der höchsten Stimmzahl nach. 4Rückt jemand nach, die oder der bereits als berufene Älteste oder berufener Ältester Mitglied des Gemeindegemeinderats ist, erlischt die Berufung mit dem Nachrücken.

(2) Die Ersatzältesten legen bei der Einführung in ihren Dienst als Älteste das Ältestenversprechen ab, soweit sie es nicht bereits nach Artikel 20 der Grundordnung und § 23 dieses Kirchengesetzes abgelegt haben.

§ 29

Ergänzungswahl und Neuwahl

(1) ¹Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als zwei Drittel der vom Gemeindegkirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Kreiskirchenrat bestimmen, dass eine Ergänzungswahl stattfindet. ²Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als die Hälfte der vom Gemeindegkirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Kreiskirchenrat bestimmen, dass eine Neuwahl stattfindet, oder eine Entscheidung nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung treffen.

(2) ¹Bei einer Neuwahl werden alle Ältesten neu gewählt. ²Die Amtszeiten aller bisherigen Ältesten enden mit der Entscheidung des Kreiskirchenrats nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung, andernfalls mit der Einführung der bei der Neuwahl gewählten Ältesten.

(3) ¹Auf die Ergänzungswahl und die Neuwahl sind die Vorschriften für die ordentliche Wahl entsprechend anzuwenden. ²Der Kreiskirchenrat bestimmt in Abweichung von § 7 Abs. 1 einen möglichst nahen Wahltermin und entscheidet, ob der Gemeindegkirchenrat, die nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung die Aufgaben des Gemeindegkirchenrats Wahrnehmenden oder er selbst bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl die dem Gemeindegkirchenrat nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Werden die Aufgaben vom Kreiskirchenrat wahrgenommen, tritt im Beschwerdeverfahren das Konsistorium an die Stelle des Kreiskirchenrats. ³Die Amtszeit der bei einer Neuwahl oder Ergänzungswahl Gewählten dauert längstens bis zur übernächsten Ältestenwahl, im Fall des § 2 Abs. 2 bis zur nächsten Ältestenwahl; bei einem Wahlturnus gemäß § 2 Abs. 1 wird vor der auf die Ergänzungswahl oder die Neuwahl folgenden Ältestenwahl durch das Los bestimmt, welche dieser Ältesten ausscheiden.

§ 30

Bestellung von Ältesten bei der Neubildung, Veränderung oder Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) ¹Wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, findet eine Neuwahl statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, weniger als eineinhalb Jahre liegen. ²Die beteiligten Gemeindegkirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats vor dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde beschließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, eineinhalb Jahre oder mehr liegen. ³Findet bei Neubildung einer Kirchengemeinde gemäß Satz 1 oder 2 keine Neuwahl statt,

werden die bisherigen Ältesten, die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind, bis zur nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 Mitglieder des Gemeindegemeinderats ihrer neuen Kirchengemeinde. «Bei der nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 findet eine Neuwahl statt. »Durch das Los wird bestimmt, welche der bei der Neuwahl Gewählten bereits bei der nächsten Ältestenwahl ausscheiden, sofern nicht eine Entscheidung nach § 2 Abs. 2 getroffen wurde. «Gehören nicht mindestens vier Älteste dem neuen Gemeindegemeinderat an, trifft der Kreiskirchenrat bis zur Wahl neuer Ältester eine Entscheidung nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Werden Kirchengemeinden vereinigt und besteht für alle diese Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat, bleiben die Ältesten für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gemeindegemeinderats der vereinigten Kirchengemeinde im Amt.

(3) Werden Grenzen von Kirchengemeinden verändert, ohne dass eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, scheidet diejenigen Ältesten, deren Gemeindegemeindezugehörigkeit sich dadurch ändert, aus dem Gemeindegemeinderat, dem sie bisher angehörten, aus und werden bis zur nächsten Ältestenwahl Mitglied des Gemeindegemeinderats ihrer neuen Kirchengemeinde.

§ 31

Berufungen

¹ Mitglieder der Kirchengemeinde, bei denen Angehörige nach § 5 Abs. 4 Satz 3 Mitglieder des Gemeindegemeinderates sind, können nicht in den Gemeindegemeinderat berufen werden.

² Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 32

Fristen

Ist nach diesem Kirchengesetz innerhalb einer Frist eine Rechtshandlung vorzunehmen und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.

§ 33

Rechtsaufsicht des Konsistoriums

¹ Artikel 92 Abs. 4 der Grundordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Konsistorium die Wahl binnen einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe (§ 22) ganz oder teilweise für ungültig erklären und einen neuen Wahltermin festsetzen kann. ² Ist eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar, ist die Wahl insoweit auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für ungültig zu erklären. § 26 gilt entsprechend.

§ 34**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2000 (KABl.-EKiBB S. 63) sowie
2. das Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 4/1996 S. 3).

(2) Bis zur nächsten Ältestenwahl finden für die Zusammensetzung der Gemeindegemeinderäte und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern die Bestimmungen Anwendung, nach denen die Ältesten bestellt wurden.

(3) ¹Im Sprengel Görlitz wird bei der Gemeindegemeinderatswahl in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 im sechsjährigen Wahlturnus gewählt, sofern der Gemeindegemeinderat nicht gemäß § 2 Abs. 3 die Wahl im dreijährigen Turnus beschließt. ²Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 muss die Entscheidung bis zum Ablauf des 31. August 2007 getroffen sein.

(Muster des Stimmzettels)

Evangelische Kirchengemeinde _____

Stimmzettel

für die Ältestenwahl am _____

Zu wählen sind _____ Älteste.

Werden mehr Namen angekreuzt, als Älteste zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig.

Auf dem Stimmzettel sind gekennzeichnet:

- die bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen **(bM)**,
- die Ordinierten **(O)** sowie
- Personen, die mit einem Mitglied des Gemeindegemeinderats oder einer oder einem anderen Kandidierenden verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verschwägert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind **(V)**

Wahlvorschlag

Familiename, Vorname, Geburtsjahr*), Anschrift*)	Ich wähle
1.	
2.	
3.	

Die Zahl der Ersatzältesten wurde auf _____ festgelegt. Ersatzälteste sind die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt wurden nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 Ältestenwahlgesetz.

Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als ein Stimme.

*) Soweit erforderlich.

Anlage 2
(zu § 18)

(Muster des Briefwahlscheins)

Evangelische Kirchengemeinde _____

Briefwahlschein Nr. ____

für die Ältestenwahl am _____

Herr/Frau _____

(Vor- und Zuname)

geboren am _____

ist in das Wahlberechtigtenverzeichnis unter Nr. ____ der Kirchengemeinde eingetragen.

_____ den _____

(Ort)

(Datum)

Evangelische Kirchengemeinde _____

Kirchensiegel

(Unterschrift der oder des
Beauftragten des Gemeindegemeinderats)

Versicherung der oder des Wahlberechtigten

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Stimmzettelumschlag enthalten ist, persönlich ausgefüllt habe.

_____, den _____

(Unterschrift der oder des
Wahlberechtigten)

**(Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, DIN C 6,
blau, Vorderseite)**

Stimmzettelumschlag

In diesen Umschlag legen Sie bitte nur den
Stimmzettel ein, nicht aber den Briefwahlschein

(Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, Rückseite)

Nur den Stimmzettel einlegen.
Umschlag verschließen.

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Briefwahlschein
mit der unterschriebenen Versicherung in den Wahlbriefumschlag legen.

